

Einwohnerfragestunde in Ratssitzungen

Ratssitzungen enthalten die Institution der Einwohnerfragestunde, in der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Oldenburg ein bis zwei Fragen öffentlich an den Oberbürgermeister richten können. Diese müssen *sogleich* beantwortet werden, wenn die Frage(n) 14 Tage vor der jeweiligen Ratssitzung schriftlich samt Absender (Wohnsitz Oldenburg !) und Unterschrift beim Oberbürgermeister eingehen.

Wer den öffentlichen Auftritt in der Ratssitzung scheut, kann dies gleich in seinem Schreiben anmerken. Man erhält dann meist eine schriftliche Antwort oder zur Frage wird auf der folgenden Ratssitzung öffentlich vom OB Stellung genommen. Wer persönlich zur Ratssitzung kommt, die regelmäßig einmal im Monat am Montagabend stattfindet (Termine werden in der NWZ bekanntgegeben), stellt die zuvor eingereichte Frage mündlich. Zudem können spontan zwei Nachfragen an den Oberbürgermeister gerichtet werden, wenn dieser geantwortet hat. Die Ratssitzung und damit auch die Einwohnerfragestunden werden live auf dem Lokalsender Oldenburg Eins übertragen.

Sinnvoll ist es, die schriftliche Anfrage vorab auch an die NWZ & weitere Medien weiterzuleiten, die möglicherweise darüber berichten werden.

Schriftliche Fragen werden eingereicht an:

Oberbürgermeister Schütz, Altes Rathaus, Markt 1, 26122 Oldenburg oder können dort persönlich im 2.Stock bei Frau Thole abgegeben werden.

Auszug aus der *G e s c h ä f t s o r d n u n g* für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse der Stadt Oldenburg (Oldb) vom 13. November 2001:

§ 23 Einwohnerfragestunde

(1) Zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung des Rates wird den Einwohnerinnen und Einwohnern Gelegenheit gegeben, Fragen zu Beratungsgegenständen und anderen Angelegenheiten der Stadt zu stellen. Die Fragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(2) Fragen sind nur zulässig, wenn

- sie sich auf Angelegenheiten der Stadt Oldenburg beziehen,
- deren Beantwortung nicht gesetzliche Vorschriften verletzt,
- sie sich auf Angelegenheiten beziehen, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden können (§ 4 Abs. 3 Geschäftsordnung),
- sie nicht beleidigenden Inhaltes sind,
- sie nicht bereits in früheren Einwohnerfragestunden beantwortet worden sind,
- sie nicht ein laufendes Gerichtsverfahren betreffen.

Im Einzelfall kann der Rat beschließen, dass eine gestellte Frage nicht behandelt wird.

(3) Anfragen sollten schriftlich gestellt oder vorher bei der Verwaltung zu Protokoll gegeben werden. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer/ seiner ersten Frage beziehen müssen. Die Fragen sollen möglichst kurz und sachlich formuliert sein. Eine Aussprache findet nicht statt.

(4) Schriftliche Fragen, die bis spätestens 14 Tage vor der betreffenden Sitzung beim Oberbürgermeister eingehen, werden vorrangig und auf jeden Fall in der dafür vorgesehenen Ratssitzung vom Oberbürgermeister beantwortet.

(5) Fragen, die nach Ablauf der Fragestunde noch nicht behandelt worden sind, werden bis zur nächsten Fragestunde zurückgestellt oder schriftlich beantwortet. Soweit eine schriftliche Beantwortung erfolgt, sind die Fraktionen und die fraktionslosen Ratsmitglieder über die Antwort in Kenntnis zu setzen.